

pp.- In Abschnitt I, Abs. 2 der Richtlinien für das  
Verfahren zur Durchführung des BEG vom 3.12.1953  
heißt es: " Macht der Antragsteller ausser Ansprüche  
wegen eigener Verfolgung solche als Hinterblieben-  
ner, Erbe oder Rechtsnachfolger eines Verfolgten  
geltend, so soll er diese Ansprüche gesondert  
mit dem amtlichen Vordruck anmelden. "

Das bedeutet, dass Sie ein weiteres Formular aus-  
füllen müssen, da Sie einmal Ansprüche wegen  
eigener Verfolgung (Umstellung Ihrer Beschädigten-  
rente nach dem BEG und Haftentschädigung) und ein  
anderes Mal Ansprüche aus der Verfolgung eines  
anderen beantragen (Vermögensschaden durch die  
Verfolgung eines anderen).

Um weitere Verzögerungen zu vermeiden, wird dieses  
Formular hier ausgefüllt, wenn Sie die gewünschten  
Unterlagen einreichen. Deshalb bitte ich Sie  
persönlich zu erscheinen.

- 1) (Beschädigtenrente)
- 2) Haftentschädigung
- 3) Schaden an Eigentum und Vermögen durch sonstige schwere  
Schädigung.

Stadtoberinspektor.

Zu 2 Haftentschädigung, teile ich Ihnen mit, dass der Gesetz-  
geber auf Grund der §§ 16 und 17 BEG eine Haftentschädigung  
nur dann vorsieht, wenn eine Haftdauer von mindestens 30  
Tagen nachgewiesen wird. Dies ist bei Ihnen nicht der Fall.  
Es bleibt Ihnen trotzdem unbenommen, einen derartigen An-  
trag zu stellen. Sie beantragen eine Haftentschädigung für  
die Zeit vom 4.11.44 - 28.11.44. In all Ihren früheren Ein-  
gaben und Anträgen haben Sie angegeben, bis zum 25.11.44  
inhaftiert gewesen zu sein. Die Haft vom 4.11.44 - 25.11.44  
ist auch mit Abschluss des Kreisoberprüfungsausschusses aner-  
kannt worden. Gegen diesen Beschluss haben Sie sich auch  
nicht beschwert. Ich bitte um Nichtigerklärung.  
Sie beantragen eine Entschädigung für Schaden an Eigentum und  
Vermögen durch sonstige schwere Schädigung und geben dabei  
an, dass Sie zu einem Viertel Teilhaber des Betriebes Ihres  
Bruders, des Verlegers Ritten und Loening, Frankfurt/Main  
waren. Zu diesem Zweck bitte ich, einen lückenlosen Beweis  
anzuführen. Eigene Angaben, mögen sie auch noch so glaubhaft  
erscheinen, reichen nicht. Es kommt darauf an, den Beweis  
anzuführen, wie hoch Ihr Anteil im Zeitpunkt der Schädigung  
war. Schliessung des Betriebes gewesen ist.  
Wegen Ihres Alters ist Ihr Antrag gemäss § 85 Abs. 2 des BEG  
mit Vorzug zu behandeln. Ich bitte Sie deshalb, in Ihrem Antrag  
Interesse, dafür zu sorgen, dass die benötigten Unterlagen vor-  
liegen.

Der Oberstadtdirektor

Stadtoberinspektor

2) Wiedervorlage  
SIEHE WECHSEL  
STADTVERWALTUNG